

**Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode**

**Spitzabrechnung der Pfarrbesoldungsumlage  
und der Pfarrbesoldungspauschale**

## A

### **BESCHLUSSANTRAG**

1. Entsprechend § 8 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz sollen die Spitzabrechnungen für die Pfarrbesoldungsumlage und die Pfarrbesoldungspauschale unmittelbar nach Abschluss des Haushaltsjahres durchgeführt. Überschüsse und Fehlbeträge werden unmittelbar nach dem Jahr der Verursachung abgerechnet und ausgeglichen.
2. Bis zu einer entsprechenden Änderung des FAG ersetzt diese Regelung die im FAG vorgesehene Zweijahresspanne.

## B

### BEGRÜNDUNG

Gemäß § 8 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz sind Überschüsse und Fehlbeträge ins übernächste Haushaltsjahr einzustellen. Diese Regelung führt dazu, dass das übernächste Haushaltsjahr belastet wird und damit sich unmittelbar auf die Höhe der Pfarrbesoldungspauschale auswirkt. Problematisch ist jedoch, dass die Anzahl der Pfarrstellen, die als Grundlage für die Berechnung verwendet werden, nicht denen des vorletzten Jahres entsprechen.

Mit Beschluss des Finanzausschusses am 13.08.2015 wurde die Pfarrbesoldungspauschale für das Jahr 2016 auf 99.765,36 € festgesetzt und damit gegenüber dem Vorjahr konstant gehalten. Der Ausgleich des Fehlbetrages aus dem Jahresabschluss 2013 erfolgt durch die Inanspruchnahme der Pfarrbesoldungsrückstellung.

Durch die unmittelbare Spitzabrechnung des Haushaltsjahres im Folgejahr ist die Höhe des Pauschalbetrages verursachungsgerecht ermittelbar und spiegelt somit die tatsächlichen Kostenverhältnisse wider und ist nicht mit den Ergebnissen der Vergangenheit belastet.

*Auszug § 8 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG):*

*„( 2 ) Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr eingestellt, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.“*

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Finanzausschuss (VI)**